

TÄTIGKEITSBERICHT 2008

1 Allgemeines

Zur Tätigkeit des Instituts gehört es stets, die Rechtsprechung des Bundesgerichts aufmerksam zu beobachten und, wenn gewünscht, zu kommentieren. Lange erfolgte die religionsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes mehr oder weniger unbemerkt von der Öffentlichkeit, so wie generell das Religionsverfassungsrecht kaum zu interessieren schien. Das hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Gerade bundesgerichtliche Entscheide zum Islam werden heute von den Medien unverzüglich aufgegriffen und den universitären „Experten“ zwecks Kommentierung und Bewertung vorgesetzt.

So änderte das Bundesgericht mit dem neuen Entscheid BGE 2C_149/2008 seine bis dato in BGE 119 Ia 178ff. begründete liberale Praxis bei der Dispens muslimischer Kinder vom Schwimmunterricht. Während beim früheren Entscheid wohl zu einseitig auf die strenge Interpretation von Vorschriften des Korans zur Bedeckung des Körpers abgestellt wurde, wird im neuen Entscheid nun die *Integrationsaufgabe* der Schule verstärkt in den Vordergrund gerückt. Tatsächlich stellt sich die Frage: Wenn sich Schülerinnen und Schüler mit einem Migrationshintergrund nicht in der Schule integrieren, wo und wann dann? In ihrem späteren Leben wird dies weniger leicht fallen, und sie werden daher eher motiviert sein, in eigenen kulturellen „Subgesellschaften“ zu leben. Die Schule ist ein erstrangiger Ort des Lernens, dies nicht nur von Unterrichtsstoff, sondern auch von Haltungen, Wertungen und von kulturellen Codes. Das gilt übrigens auch in die umgekehrte Richtung: Auch Kinder und Jugendliche aus der „Mehrheitskultur“ sind ihrem Alter gemäss noch sehr offen und können von und über die Minderheitskulturen lernen – und auch diese Chance sollte die Schule nutzen.

Eine weitere angedeutete Praxisänderung (in Form eines obiter dictum) erfolgte mit dem BGE 134 I 75 zum partiellen Kirchenaustritt in der römisch-katholischen Kirche. Gleich wie im früheren Entscheid BGE 129 I 68 erfolgte dieser vor dem Hintergrund der „dualen“ Strukturen der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern. Es ging dabei um die Frage, ob es genügt, nur den *Austritt* aus der römisch-katholischen Landeskirche (der staatskirchenrechtlichen Körperschaft) zu erklären, oder ob der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche als Ganzes erklärt werden müsse. Während der frühere Entscheid dies verneint hatte, wird das vom neuen Entscheid nun bejaht. Eine bloss auf die staatskirchenrechtliche Körperschaft bezogene Austrittserklärung genügt, um sich von den Pflichten in dieser zu befreien.

Dieser zweite Entscheid hat verständlicherweise die staatskirchenrechtlichen Gremien in der katholischen Kirche alarmiert, denn er begünstigt, dass mittels der Austrittsfrage ein Keil zwischen die diözesanen und staatskirchenrechtlichen

Strukturen getrieben wird. Der Entscheid könnte ja von Katholiken als Einladung verstanden werden, ihre Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft als freiwillig zu verstehen. Vermehrte Austritte unter Berufung auf diesen Entscheid würden auf lange Sicht die materielle Basis der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz gefährden. Die Kirchensteuer ist heute die wichtigste Einnahmenquelle der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen. Eine valable Alternative lässt sich in einer Zeit zunehmender Säkularisierung wohl kaum finden. Die Organe der Kirchenleitung sind daher nun verstärkt gefordert, Sinn und Zweck der „dualen“ Strukturen im Kirchenvolk zu plausibilisieren.

2 Organisation

<i>Direktor</i>	RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Prof. Dr. utr. iur.
<i>Wiss. Mitarbeiter</i>	RAIMUND SÜESS, MLaw
<i>Sekretärin</i>	EVELINE SPICHER
<i>Freie Mitarbeiter</i>	CHRISTOPH WINZELER, PD Dr. iur. utr., LL.M. PETRA BLEISCH BOUZAR, lic. phil.
<i>Webmaster</i>	RAIMUND SÜESS, MLaw
<i>Institutsrat (Ende 2008)</i>	PHILIPPE GARDAZ, Dr. iur., Richter am Kantonsgericht des Kantons Waadt (Präsident) PIER VIRGINIO AIMONE, Dr. iur. can. et theol. habil., Professor für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i.Ue. ASTRID EPINEY, Dr. iur., LL.M., Vizerektorin der Universität Freiburg, Professorin für Bundesstaatsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg i. Ue. YVES LE ROY, Dr. iur., Professor für allgemeine Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue. ADRIAN LORETAN, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern

PFR. MARKUS SAHLI, VDM, Persönlicher Mitarbeiter des Ratspräsidenten und Mitarbeiter der Abteilung Innenbeziehung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

BENNO SCHNÜRIGER, Dr. iur., Kommissionsmitglied der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und Präsident der Zentralkommission der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Zürich

P. ROLAND-B. TRAUFFER OP, Dr. iur. can. et lic. theol., Generalvikar des Bistums Basel

CHRISTOPH WINZELER, PD Dr. iur. utr., LL.M., Advokat, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Bankiervereinigung, Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Adresse

Institut für Religionsrecht
20, Avenue de l'Europe
CH-1700 Freiburg i. Ue.

Telefon/Fax/E-Mail

Tel.: +41 26 300 80 23
Fax: +41 26 300 96 66
E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

Internet

<http://www.unifr.ch/religionsrecht>
<http://www.religionsrecht.ch>

Diverses

PC: 50-523786-3

3 Personelles

Neben dem Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, RENÉ PAHUD DE MORTANGES, der die Leitung innehat, und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, RAIMUND SÜESS MLaw, verfügt das Institut dank Drittmittel über administrative Unterstützung. Im Berichtsjahr wurde die von der Universität finanzierte Anstellung von Frau EVELINE SPICHER, Sekretärin am Lehrstuhl, aus Institutsmitteln um 10 % aufgestockt, um ihre Arbeit für das Institut adäquat honorieren zu können. Frau Spicher versieht seit langem in kompetenter Weise die gesamte Buchhaltung und auch einen Teil der Administration des Instituts und erstellt zudem das Layout der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR).

Auch darf das Institut auf die wichtige Mitarbeit von Frau lic.phil. PETRA BLEISCH BOUZAR und PD. Dr. CHRISTOPH WINZELER, LL.M. zählen. Als „freie Mitarbeiter“ wirken sie nicht nur in kompetenter Weise bei den Lehrveranstaltungen zum Religionsrecht mit, sondern übernehmen zudem gemäss ihren zeitlichen Möglichkeiten auch Anfragen für mündliche und schriftliche Beiträge, die an das Institut herangetragen werden.

Das Institut dankt ihnen sowie auch den Mitgliedern des Institutsrates für ihre mannigfache und wertvolle Unterstützung. Die Wahrnehmung, dass alle am gleichen Strang ziehen, macht dankbar! Einen grossen Dank sprechen wir ebenso der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz aus, welche das Institut aufgrund der bestehenden Leistungsvereinbarung auch dieses Jahr unterstützt hat. Ihre Unterstützung erleichtert die Institutstätigkeit erheblich.

4 Gemeinsame Tagung mit dem Institut für Europarecht

Die gut besuchte BENEFRI-Tagung mit dem Titel „*Religionen und Migration im Europarecht und Implikationen für die Schweiz*“ fand am 14. November 2008 im Universitätsgebäude Pérolles statt. Das Institut für Europarecht sowie das Institut für Religionsrecht waren an der Organisation der Tagung beteiligt. Frau Prof. ASTRID EPINEY und Prof. RENÉ PAHUD DE MORTANGES, welche den jeweiligen Instituten vorstehen, führten durch das Programm der Tagung.

Was hat Europa und das Europarecht mit Religion zu tun? Diese Frage kann man (sich) wohl berechtigterweise stellen. Denn in der Schweiz sind wir uns traditionell daran gewöhnt, dass das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat föderativ und autonom auf kantonaler Ebene geregelt wird. Abgesehen von einigen Ausnahmen – so insbesondere die Garantie der Religionsfreiheit in Art. 15 BV – überlässt der Bund, wie RENÉ PAHUD DE MORTANGES einleitend ausführte, die Regelung religiöser Angelegenheiten den Kantonen. Wenn also schon der Bund religiös bezogene Fragen nur sporadisch be-

handelt, wird dies wohl – so könnte man meinen – auf Europa- und EU-Ebene nicht anders sein, zumal ja die Gründung der EU bzw. deren Vorläufer in erster Linie noch auf wirtschaftlichen Regelungszielen beruhte. Wer jedoch mit einer solchen Vorinterpretation an der Tagung teilnahm, erkannte schon bald, dass dem nicht so ist. Auch wenn sich die EU im Vertrag von Amsterdam verpflichtet hat, das nationale Staatskirchenrecht zu achten, setzt sich das Europarecht in verschiedenen wichtigen Teilbereichen mit dem Thema der Religion auseinander. In sehr spannenden und interessanten Vorträgen bestätigten und beleuchteten sechs Referenten diesen Aspekt:

- Die Vortragsreihe begann Prof. GERHARD ROBBERS, Leiter des Instituts für europäisches Verfassungsrecht an der Universität Trier. In seinem Referat zeigte er die verschiedenen Regelungssysteme in den europäischen Staaten auf, welche das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaft gestalten. Er stellte fest, dass momentan die Tendenz einer Konvergenz auszumachen ist, in dem Sinne, dass sich Systeme der Staatskirche und Systeme der Trennung von Kirche und Staat in die Richtung der „Mitte“, zu einer Struktur des kooperativen Verhältnisses bewegen. Im Weiteren wies Prof. Robbers auf die zunehmende Bedeutung der Religion auch auf supranationaler Ebene hin, sei dies im Rahmen der OSZE, der EU oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wo zur Zeit sieben Verfahren gegen Deutschland hängig sind, die religionsrechtliche Relevanz aufweisen.



Tagung vom 14. November 2008 über das Thema Europarecht und Religion

- Im Anschluss kam VINCENT MARTENET, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Lausanne, spezifisch auf die EMRK und auf dessen bedeutungsvolles Organ, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), zu sprechen. Er zeigte auf, dass der Gerichtshof den Begriff der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), insbesondere im sachlichen und persönlichen Geltungsbereich, äusserst vielschichtig interpretiert. Aber auch das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK kann einen religionsrechtlich relevanten Bezug haben, wenn eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion vorgenommen wird.
- Dr. CONSTANZE SEMMELMANN, Oberassistentin am Institut für Europarecht, behandelte in ihrem Referat das Sekundärrecht der EU. Von religionsrechtlich herausragender Bedeutung ist diesbezüglich insbesondere die Richtlinie 2000/78, welche das Diskriminierungsverbot, einschliesslich die Diskriminierung aufgrund religiöser Unterschiede, in Beschäftigung und Beruf regelt. Aufgeweicht wird dieses Verbot jedoch religionspezifisch durch Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie, wo eine Ausnahmemöglichkeit innerhalb von „*Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen der Weltanschauung beruht*“, statuiert ist.
- Ebenfalls über das Diskriminierungsverbot im Bereich der Arbeit, nun jedoch auf schweizerische Verhältnisse bezogen, sprach Bundesrichter Dr. PHILIPPE GARDAZ. So entfaltet das grundrechtlich verankerte Gebot zur Gleichbehandlung im privatrechtlichen Bereich eine gewisse Drittwirkung. Einschlägig sind hier die Konvention Nummer 111 der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie Regelungen im Schweizerischen Obligationenrecht im Rahmen des Arbeitsvertrages. Jedoch können insbesondere Tendenzbetriebe das Gleichbehandlungsgebot relativieren.
- Einen sehr bedeutenden Konnex zwischen der Schweiz und Europa stellt zweifelsohne das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union aus dem Jahre 1999 dar. Prof. ASTRID EPINEY behandelte die mögliche religionsrechtliche Tragweite dieses Abkommens, die sich insbesondere dadurch äussert, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund eines religiösen Merkmals zugleich eine mittelbare Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 2 FZA) bedeuten kann. Anhand von konkreten Fallbeispielen veranschaulichte Prof. Epiney entsprechende Möglichkeiten.
- Prof. LUZIUS MADER, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, setzte sich im letzten Tagungsbeitrag mit der vor kurzem eingereichten Minarettinitiative auseinander. Diese ist sowohl religionspolitisch wie auch völkerrechtlich brisant, da ihre Umsetzung angesichts entgegenstehender völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz grosse Probleme bereiten würde. Der Referent wies darauf hin, dass in der Vergangenheit schon zwei andere Initiativen angenommen worden sind, die mit Völkerrecht in Konflikt gerie-

ten (Verwahrung, Klimaschutz). Lösungen, um solchen Problemen zu begegnen, könnten sich etwa in Form der Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit oder der institutionellen Verstärkung der präventiven Verfassungskontrolle ergeben. Entsprechende parlamentarische Initiativen und Postulate in diese Richtung sind denn auch schon eingereicht worden.

Die Referate wurden jeweils von Diskussionsteilen begleitet, in denen die Zuhörer sich zum vorgetragenen Thema äussern und zusätzliche Fragen stellen konnten. Von dieser Möglichkeit wurde rege Gebrauch gemacht, und es ergaben sich daraus sehr interessante Gespräche. Hilfreich war die sehr umfangreiche Dokumentation mit relevanten Rechtsgrundlagen und Literaturbeiträgen, welche den Tagungsteilnehmern zur Verfügung gestellt wurde.

Die gelungene und erfolgreiche Tagung brachte neue, interessante, aufschluss- und erkenntnisreiche Fakten und Gedanken zum Verhältnis Religion, Europarecht und Schweiz. Religion nimmt in zunehmendem Masse wieder eine bedeutendere Stellung in der Gesellschaft und somit auch im rechtlichen Bereich ein. Dies kann aber auch Konfliktpotenzial in sich bergen. Umso wichtiger ist die grundlegende prospektive Handlungsanweisung von Prof. Robbers: Die oft medial aufgebauchten Differenzen zwischen den Religionsgemeinschaften sollten in der Diskussion in den Hintergrund treten, um im Gegenzug vermehrt die vielen Gemeinsamkeiten, deren man sich sehr oft nicht bewusst ist, vor Augen zu führen. Die Referate werden in einer Publikation veröffentlicht.

5 Publikationen im Rahmen der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Die Reihe konnte im Berichtsjahr drei Titel publizieren und hat damit, zehn Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes, mehr als zwanzig Bände zum Religionsrecht veröffentlicht. Sie darf damit beanspruchen, die wichtigste Reihe zum Religionsrecht in der Schweiz zu sein.

5.1 Christian Kissling, Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz (FVRR 20)

Diese Studie stellt erstmals die kantonalen Regelungen der Spitalseelsorge in der Schweiz dar und unterzieht sie angesichts der religiösen Pluralisierung einer kritischen Analyse. In insgesamt 10 Kantonen geben die Regelungen angesichts der Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots zu Bedenken Anlass. Nur jene Regelungen, die den Anspruch auf seelsorgerliche Betreuung im Spital als individuelles Recht des Patienten festschreiben oder Spitälern einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilen, sind aus grundrechtlicher Sicht überzeugend. Die Verwendung öffentlicher Mittel für die seelsorgerliche Betreuung ist heikel und lässt sich nur mit dem Anspruch auf positive Religionsfreiheit rechtfertigen. Schliesslich zeigt das Datenschutzrecht, dass Spitäler die Religionszugehörigkeit von Patienten nur erheben dürfen, um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen.

5.2. René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft (FVRR 21)

Im Zuge des Wandels hin zu einer zugleich zunehmend säkularisierten und multireligiösen Gesellschaft wird vom Staat gefordert, dass er sich religiös neutral verhalte. In der öffentlichen Schule, aber auch in anderen Bereichen wie etwa der öffentlichrechtlichen Anerkennung, der Zulassung von religiösen Bauten oder dem Begräbniswesen, dürfe der Staat keine Religion oder konkrete Religionsgemeinschaften bevorzugen. Dabei sind heute in der gesellschaftlichen Diskussion Inhalt und Grenzen der religiösen Neutralität alles andere als klar. Sie werden unterschiedlich interpretiert und entsprechend ergeben sich Forderungen aller Art.

Die fünf von Experten verfassten Beiträge des Buches möchte hier bezogen auf den schweizerischen Rechtsraum Klarheit schaffen: Was bedeutet religiöse Neutralität heute? Hat der Staat ein Interesse an Religion und wenn ja, welches? In welchem Umfang darf er selber auf Religion Bezug nehmen? Wie wird das Prinzip der religiösen Neutralität von den Gerichten und den rechtsanwendenden Behörden interpretiert und konkretisiert? Was bedeutet ganz konkret religiöse Neutralität in der Schule? Wie verwirklichen die Schulbehörden einer grossen Schweizer Stadt die religiöse Neutralität des Schulunterrichts?

5.3 Stefan Streiff, Kirchenfinanzen in der pluralistischen Gesellschaft (FVRR 22)

Die Studie beschreibt exemplarisch Kirchenfinanzierungssysteme einzelner Schweizer Kantone. Alle wichtigen Formen der Finanzierung von Reformierten Kirchen in der Schweiz kommen so in den Blick. Diese Formen (z. B. Kirchensteuern, Staatsbeiträge) werden mit theologischen Argumenten geprüft und auf ihre Legitimität befragt. Während der vergangenen Jahrzehnte bot die Frage der Kirchenfinanzierung immer wieder Anlass zu politischen Auseinandersetzungen. Die zunehmende Pluralisierung der Schweiz wird diese Frage auch in Zukunft zu einem Gegenstand der öffentlichen Debatte machen. Die Studie leistet einen Beitrag zu dieser öffentlichen Diskussion, indem Argumente für und wider Systeme und Formen der Kirchenfinanzierung dargestellt und abgewogen werden, was einer Versachlichung der Debatte über Kirchenfinanzierung dienlich sein kann.

6 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Jahr 2008 hielten RENÉ PAHUD DE MORTANGES und CHRISTOPH WINZELER an der Universität Freiburg die auch unter der neuen Studienordnung gut besuchte Vorlesung „*Einführung in das Religionsrecht*“. An dieser nahmen neben den Studierenden der Rechtsfakultät auch Studierende der Theologie und der Religionswissenschaften teil.

Sowohl zu Beginn des Frühlingsemesters 2008 als auch zu Beginn des Herbstsemesters 2008 fand der (ausgebuchte) Intensivkurs zum Thema „*Islamisches und jüdisches Recht im schweizerischen Rechtsraum*“ statt. Als Dozenten wirken hier neben PETRA BLEISCH BOUZAR, RENÉ PAHUD DE MORTANGES und CHRISTOPH WINZELER weitere qualifizierte Dozenten. Der Kurs hat sich fest im Masterprogramm der Rechtsfakultät integriert. Ziel des Kurses ist es, den Studierenden anhand von verschiedenen, im Alltag wichtigen Lebensbereichen aufzuzeigen, wo Reibungsflächen bestehen und wie Lösungen aussehen könnten, die praktisch und juristisch Bestand haben.

YVES LE ROY hielt im Berichtsjahr die Vorlesungen „*Introduction au droit ecclésiastique*“ und „*Introduction au droit canonique*“ an der französischen Sektion der Universität.



Blockintensivkurs Frühlingsemester 2008:
Besuch einer Synagoge in Bern (oben) und einer Moschee in Freiburg (unten)

7 Dienstleistungen und Projekte

7.1. Auskunftserteilung

Das Jahr 2008 war gezeichnet durch einen erheblichen Bedarf der Medien nach Hintergrundinformationen und nach Stellungnahmen zu religionsrechtlichen Fragen. Das Institut nimmt die Gelegenheit gerne wahr, seine Fachkompetenzen auf diese Weise zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es nicht, irgendeine Kirchen- oder Religionspolitik zu betreiben, sondern ganz einfach sachbezogenen Informationen zu liefern.

Zu den wichtigsten Themen, die 2008 Gegenstand von Auskünften an Medien, aber auch an kirchliche und staatliche Behörden waren, gehörten: Das kirchliche Arbeitsrecht und der Fall Röschenz, der Kirchenaustritt, die kirchlichen Stiftungen, Schuldspesen, der Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, religiöse Symbole, die Steuerbefreiung und andere Rechtsprobleme von Freikirchen. Auch die „Minarettinitiative“, über welche im Jahr 2010 voraussichtlich abgestimmt wird, produzierte bereits Erklärungsbedarf.

7.2. Erlassammlung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Bei diesem Projekt, an dem in erster Linie Herr CHRISTIAN TAPPENBECK und Herr RAIMUND SÜESS beteiligt waren, ging es hauptsächlich um eine Nachführung einer internen kirchlichen Erlassammlung. Ziel des Projektes war es, eine moderne, systematische und übersichtliche Rechtssammlung zu erstellen.

Die Arbeit konnte bereits im Verlauf des Sommers abgeschlossen werden. Anschliessend fand am 3. Juli 2008 in Luzern ein Gespräch mit einem Ausschuss der evangelisch-reformierten Kirche Luzern statt, in welchem die neue Rechtssammlung vorgestellt und noch einzelne Fragen geklärt wurden.

Die Rechtssammlung zeichnet sich nun insbesondere aus durch eine einheitliche Gestaltung, eine Konsolidierung anhand von Verweisen auf die in der Vergangenheit vorgenommenen Gesetzesänderungen, eine systematische Nummerierung sowie in Fussnoten aufgenommene Verweise auf entsprechendes kircheninternes aber auch kantonales und eidgenössisches Recht. Zudem wurden bedeutende Kreisschreiben in die Rechtssammlung überführt und im Gegenzug gegenstandslose Erlasse sowie Beschlüsse, also nicht rechtssetzende Dokumente, entfernt. An den Gesetzestexten selbst wurden, abgesehen von der Behebung einiger redaktioneller Mängel, keine Änderungen vorgenommen. Die Sammlung ist so konzipiert, dass sie informatiktechnisch problemlos von den Behörden der Landeskirche Luzern gehandhabt werden kann.

7.3. Dokumentation zu Mitgliedschaft und Austritt zuhanden der RKZ

Als Folge des Bundesgerichtsentscheides zum partiellen Kirchenaustritt (BGE 134 I 75) beauftragte die RKZ das Institut, eine Dokumentation zu erstellen, die die kantonalen und landeskirchlichen Regelungen, welche sich aus der Sicht der römisch-katholischen Kirche mit Mitgliedschaft und Austritt befassen, auflistet. Im Anhang der Dokumentation wurde vom Institut auch eine Auswertung angefertigt. Die Dokumentation bildete zusammen mit weiterem Material (Literatur und Dokumente der RKZ zum Thema) Grundlage eines Expertengesprächs, welches am 13. Oktober 2008 bei der RKZ in Zürich stattfand. An diesem Gespräch nahmen auch Herr RENÉ PAHUD DE MORTANGES als Experte und Herr RAIMUND SÜESS als Berichterstatter teil. Sowohl die Dokumentation als auch der anschliessend erstellte Bericht wurden der RKZ zugestellt und von ihr an die Teilnehmer des Gesprächs weitergeleitet.

7.4. Lehrbuch zum Religionsrecht

Unter den Dozenten der Einführungsvorlesung wie auch des Intensivkurses ist die Idee entstanden, ein Lehrmittel für diese beiden Veranstaltungen zu entwickeln. Die konzeptionellen Vorarbeiten dazu wurden 2008 in Angriff genommen. Das Buch soll vier Teile enthalten, welche jeweils ähnliche Themen behandeln und ähnlich aufgebaut sind, sodass die Leser diese „Religionsrechte“ vergleichen können: Jüdisches Recht (Autor: Rabbiner Dr. DAVID BOLLAG), katholisches Kirchenrecht (RENÉ PAHUD DE MORTANGES), evangelisches Kirchenrecht (RA CHRISTIAN TAPPENBECK) und islamisches Recht (lic.phil. PETRA BLEISCH BOUZAR). Ein solches vergleichendes Lehrmittel zum Kirchen- und Religionsrecht ist jedenfalls im deutschen Sprachraum eine Premiere. Im Rahmen der Institutstätigkeit würde es sich neben die von CHRISTOPH WINZELER verfassten „*Einführung in das schweizerische Religionsverfassungsrecht*“ stellen, dessen zweite Auflage gegenwärtig in Vorbereitung ist. Es ist geplant, dass bis Herbst 2009 die Beiträge verfasst werden, sodass die Publikation Anfang 2010 erscheinen könnte.

8. Dokumentation und Bibliothek; Projekt „Institutsdokumentation on-line“

Im Verlauf des Jahres 2008 wurden im Institut sowohl die interne Handbibliothek als auch die Dokumentation der religionsrechtlichen Erlasse der Schweiz aktualisiert. Die Bücher im Handapparat sind zwecks der leichteren Auffindung nun gesamthaft durchgehend nummeriert und in einem Excel-Dokument aufgenommen. In diesem Dokument sind zudem auch alle Aufsätze und Beiträge aus Sammelbänden einsehbar. Zudem werden laufend neue Bücher angeschafft, die aus religionsrechtlicher Sicht von Interesse sind.

Auch die Dokumentation der Erlasse ist nun auf dem neusten Stand. Parallel zum Projekt „Institutsdokumentation online“ (siehe nachfolgend) werden im

Institut stets die entsprechenden staatskirchenrechtlichen Gesetze auch in Papierform aktualisiert und aufbewahrt. Was das kircheninterne Recht betrifft, ist es erfreulich zu sehen, dass immer mehr Landeskirchen ihr Recht im Internet aufschalten oder sogar zum Teil eine systematische Rechtssammlung in Ordnerform erstellt haben (z.B. kürzlich die evangelisch-reformierten Kirchen beider Appenzell und Schwyz). Aber auch die Bistümer sind diesem Trend gefolgt. So verfügen nun auch das Bistum Sitten und das Bistum Basel über eine Sammlung ihres internen Rechts in Ordnerform. Das Institut hat die entsprechenden Rechtssammlungen angeschafft, bzw. aus dem Internet ausgedruckt. Die Institutsdokumentation der staatskirchlichen und kircheninternen Erlasse kann daher als vollständig und auf dem neusten Stand betrachtet werden.

Das im Jahre 2007 begonnene Projekt „Institutsdokumentation online“ ist im letzten Jahr bereits weit fortgeschritten. Es geht hier darum, alle kantonalen staatskirchenrechtlichen, bzw. religionsrechtlich relevanten Erlasse auf der institutseigenen Homepage zu dokumentieren und mit dem direkten Link zum jeweils entsprechenden Gesetz zu versehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind bereits die Erlasse von knapp 20 Kantonen auf der Homepage dokumentiert und verlinkt. Das Projekt sollte voraussichtlich im Verlauf des Frühlings 2009 abgeschlossen sein. Im Weiteren sind nun auch die Links zu den landeskirchlichen Rechtssammlungen auf der Instituts-Homepage aufgelistet. Abgesehen von wenigen Ausnahmen haben alle Landeskirchen ihre Rechtssammlungen, bzw. einzelne Gesetze auf dem Internet aufgeschaltet.

Freiburg i.Ue. im Januar 2009

René Pahud de Mortanges

Raimund Süess